

Handyordnung des Europagymnasiums Kerpen als Teil der Hausordnung

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets, etc.) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Grundsätzlich wird empfohlen, digitale Endgeräte (ausgenommen Schul-i-Pads) zu Hause zu lassen, da die Schule dafür keine Haftung übernehmen kann. ¹

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung digitaler Endgeräte **grundsätzlich untersagt**.

Mobiltelefone müssen zu Schulbeginn ausgeschaltet oder im Flugmodus sein und verbleiben den gesamten Schultag in der Tasche. ²

Smartwatches müssen in den Flug- oder Schulmodus gesetzt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft untersagt.

Aus Gründen des Brandschutzes ist die **Nutzung der Steckdosen** zum Laden digitaler Geräte **untersagt**.

2.2 Sonderregelungen

SUS der EF-Q2: Die Nutzung digitaler Endgeräte ist in der Cafeteria und auf dem Flur in der 3. Etage gestattet.

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken nutzen.

Bei **Klassenfahrten und Ausflügen** soll grundsätzlich auf die Nutzung digitaler Endgeräte **verzichtet werden**. Im Konsens zwischen den beteiligten Lehrkräften, Eltern und Schülern sind Ausnahmen möglich.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen.

3.1 Verstoß innerhalb des Klassenraumes:

Erstmalige Missachtung der Regeln:

Es erfolgt eine Eintragung in WebUntis.

Das digitale Endgerät wird für den Rest des Unterrichtsblocks auf dem Lehrerpult deponiert.

Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung:

Es erfolgt eine Eintragung in WebUntis.

Das digitale Endgerät wird für den Rest des Unterrichtsblocks auf dem Lehrerpult deponiert. Nach dem Unterrichtsblock wird das digitale Endgerät im Sekretariat in einer Handytasche verschlossen. In diesem Zustand verbleibt es bei der Schülerin/dem Schüler bis zum Ende des Schultages. Dann kann es im Sekretariat wieder entsperrt werden.

3.2 Verstoß außerhalb des Klassenraumes:

Es erfolgt eine Eintragung in WebUntis.

Das digitale Endgerät wird im Sekretariat in einer Handytasche verschlossen. In diesem Zustand verbleibt es bei der Schülerin/dem Schüler bis zum Ende des Schultages. Dann kann es im Sekretariat wieder entsperrt werden.

3.3 Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß:

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen wird Kontakt mit den Eltern aufgenommen. Strafrechtlich relevante Inhalte müssen laut Vorgabe zur Anzeige gebracht werden.³

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung ist Teil der Hausordnung. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 27.10.2025 in Kraft und wird in den ersten zwei Jahren nach Einführung evaluiert und durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Erläuterungen:

¹ Haftung / Versicherung

Das Mitbringen von privaten digitalen Endgeräten (Handys, Smartwatches etc.) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung dieser Geräte. Die gesetzliche Schülerunfallversicherung deckt ausschließlich Personenschäden, nicht aber Sachschäden an Privatgeräten.

² Handygaragen

Lehrkräfte können im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens die zeitweise Abgabe von Handys in sogenannten Handygaragen für die Dauer eines Unterrichtsblocks vornehmen. Diese Maßnahme dient der Fokussierung auf den Unterricht und wird zeitlich begrenzt eingesetzt.

³ Anzeige bei strafrechtlich relevanten Inhalten

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte (z. B. Gewaltdarstellungen, Pornografie, Bedrohungen, schwerwiegendes Cybermobbing) ist die Schulleitung verpflichtet, Anzeige bei den zuständigen Behörden zu erstatten (vgl. Krisenpräventionshandbuch des MSB NRW, S. 187 ff.). Eine inhaltliche Durchsicht der Geräte erfolgt nicht durch die Schule; die Beweissicherung übernimmt die Polizei.